

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1, 2, 3 u. 7 BauGB

- WA** ALLGEMEINES WOHNBEBIET
- MI** MISCHEBEBIET
- z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
- z.B. II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- z.B. III-IV ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS
- z.B. V ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- Sf STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN / CARPORTS
- TGa TIEFGARAGEN
- CP CARPORTS
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- G/R GEH- UND RADWEG
- F FUSSWEG
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHE
- EIN- UND AUSFAHRT
- EINFAHRTSBEREICH
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- ÖFFENTLICHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON HECKEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO BW

D 25°-35° DACHNEIGUNG ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

AUFGRUND ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN
§ 9 Abs. 6 BauGB

EINZELANLAGEN DES DENKMALSCHUTZES

KENNZEICHNUNGEN

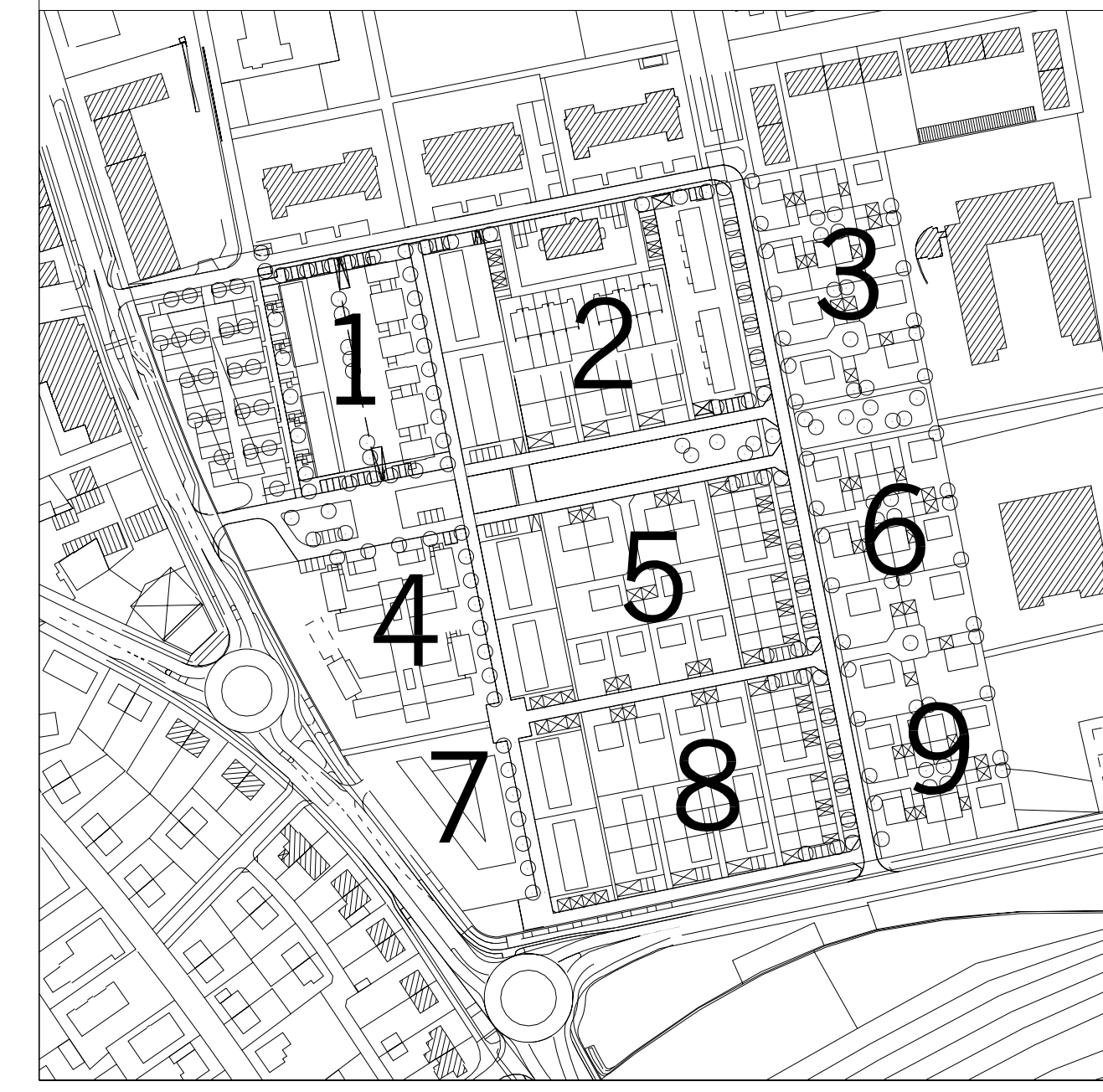
§ 9 Abs. 5 BauGB, § 1 Plan.ZV

- GEBÄUDEBESTAND
- GEHÖLZBESTAND

PLANVERFAHREN

<p>Grundkarte</p> <p>Die Planunterlage nach dem Stand vom 01.02.2003 ergänzt den Entwurf des § 1 der Plan.ZV vom 18.12.1990.</p> <p>Offenburg, den 12.02.2003 FB 5.1 Stadtplanung FB 4 "Bauservice"</p>	<p>Planentwurf</p> <p>Erstellung des Planentwurfs, der Anlagenpläne und des Textteils.</p> <p>Offenburg, den 12.02.2003 FB 5.1 Stadtplanung</p> <p style="text-align: right;">Fachbereichsleiter Bürgermeister</p>
<p>Änderungsbeschluss</p> <p>Der Gemeinderat hat am 25.02.2003 die Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.</p> <p>Offenburg, den 25.02.2003</p>	<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.06.2003 bis einschließlich 24.07.2003 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 14.06.2003 im "Offenburger" öffentlich bekannt gemacht.</p>
<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB am 20.10.2003 als Sitzung beschlossen.</p> <p>Offenburg, den 20.10.2003</p>	<p>Rechtskraft</p> <p>Durch örtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan 31.10.2003 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Offenburg, den 31.10.2003</p>

BLOCKSTRUKTUR M. 1:2500



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000



STADT OFFENBURG BEBAUUNGSPLAN "SÜDOSTSTADT II"

1. ÄNDERUNG M. 1 : 500

STADT OFFENBURG FB 5.1 STADTPLANUNG
PLANNR.: 501.26.1.129/1 31.10.2003